

20. August 2026

Kundmachung der Verordnung zum neuen Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm

Bezugnehmend auf [dieses ÖÄK-Schreiben vom 14. August 2026](#), dürfen wir Sie darüber informieren, dass die Verordnung über die Festlegung des neuen Untersuchungsprogramms zum Eltern-Kind-Pass (EKP) mit [dem Bundesgesetzblatt \(BGBl. II Nr. 241/2026\)](#) am 11. August 2026 kundgemacht wurde (siehe auch [Anlage A](#) und [Anlage B](#)).

Die Verordnung, die per 1. Oktober 2026 in Kraft tritt, umfasst sowohl die Inhalte und den Umfang des Untersuchungsprogramms für Schwangere und Kinder für den Eltern-Kind-Pass, als auch Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldes.

Die Rahmenbedingungen zur Durchführung und der tariflichen Ausgestaltung des EKP-Leistungsspektrums wurden zwischen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ) der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) [im Gesamtvertrag zum Eltern-Kind-Pass](#) festgelegt.

In den Verhandlungen zwischen der BKNÄ, dem Ministerium und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger konnte eine weitere Valorisierung der bestehenden Leistungen (Hauptleistungen der FG Frauenheilkunde und Geburtshilfe, FG Kinder- und Jugendheilkunde und der FG für Allgemeinmedizin und Familienmedizin zwischen +20,5% und +23,3%) erwirkt werden.

Außerdem wurde festgehalten, dass im Jahr 2027 Verhandlungen zur Valorisierung der Tarife des EKPs durchgeführt werden (siehe [Sideletter zum GV](#)).

Der Eltern-Kind-Pass Gesamtvertrag umfasst folgendes Leistungsspektrum:

Erste bis fünfte ärztliche Untersuchung der Schwangeren: <i>durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder Vertragsfachärzt*innen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe</i>	MU1 – MU5	€ 38,67
Neu: Allgemein- und familienmedizinische Untersuchung: <i>durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (SSW 14 bis 20)</i>	offen	€ 20,22
Neu: Gesundheitsgespräch: <i>durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (SSW 14 bis 20)</i>	offen	€ 20,22
Erste Untersuchung des Kindes in der ersten Lebenswoche: <i>durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder Vertragsfachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern diese Untersuchung nicht bereits auf einer Geburtsstation durchgeführt wurde</i>	KNI	€ 38,67
Acht weitere ärztliche Untersuchungen des Kindes: <i>ausgenommen die orthopädische Untersuchung, die Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches und die Augenuntersuchungen, durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder Vertragsfachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde</i>	KU1 – KU8	€ 45,98

Orthopädische Untersuchung des Kindes: <i>durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Vertragsfachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzt*innen für Orthopädie und orthopädische Chirurgie bzw. Vertragsfachärzt*innen für Orthopädie und Traumatologie (LW 4 bis 7)</i>	KO1	€ 20,22
Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches des Kindes: <i>durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Vertragsfachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzt*innen für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (LM 7 bis 9)</i>	KH1	€ 31,42
Augenuntersuchung des Kindes: <i>durchführbar von Vertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Vertragsfachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzt*innen für Augenheilkunde und Optometrie (LM 10 bis 14)</i>	KA1	€ 31,42
Hüftultraschalluntersuchung des Kindes: <i>in der ersten Lebenswoche, sofern die Entbindung nicht in einer Krankenanstalt erfolgte, sowie in der 6. bis 8. Lebenswoche, durchführbar von Vertragsfachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde, Vertragsfachärzt*innen für Orthopädie und orthopädische Chirurgie bzw. Vertragsfachärzt*innen für Orthopädie und Traumatologie oder Vertragsfachärzt*innen für Radiologie, jeweils nur bei entsprechender Ausbildung und Geräteausstattung</i>	KS1-KS2	€ 42,63
Augenfachärztliche Untersuchung des Kindes: <i>durchführbar von Vertragsfachärzt*innen für Augenheilkunde und Optometrie (LM 22 NEU: bis 36)</i>	KA2	€ 38,16
NEU: Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors bei Rhesus-negativen Schwangeren: <i>durchführbar von Vertragsfachärzt*innen für Medizinische und Chemische Labordiagnostik und Vertragsfachärzt*innen für Medizinische Genetik</i>	offen	€ 110,--

Mit diesen Tarifen sind auch die administrativen Tätigkeiten abgegolten. Kurative Leistungen können am selben Tag – wenn diese nicht im Zusammenhang mit dem EKP stehen – durch die*den Ärzt*in erbracht und abgerechnet werden. Etwaige zusätzliche Vereinbarungen, die in regionalen Gesamtvertrag (GV) bestehen, bleiben vom **EKP-GV** unberührt.

Mit den Sozialversicherungsträgern werden zeitnahe die offenen Leistungsbezeichnungen für die Honorarabrechnung abgestimmt. Nach Vorliegen aller Unterschriften werden die Dokumente auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer kundgemacht. Die Ordinationssoftwarehersteller werden auch über die Neuerungen in Kenntnis gesetzt.

Zusätzliche Leistungen im Untersuchungsprogramm:

Im Untersuchungsprogramm sind weiterführende Leistungen (beispielsweise die vierte Ultraschall-Untersuchung ab der 25. bis spät. 38. Schwangerschaftswoche für die Schwangeren) vorgesehen. Diese Leistungen referenzieren auf die kurativen Gesamtverträge des jeweiligen Sozialversicherungsträgers. Daher muss die Umsetzung bzw. Abbildung dieser Leistung in Absprache mit dem Sozialversicherungsträger erfolgen. Derzeit erfolgt sozialversicherungsintern eine Abklärung, welche dieser Leistungen tatsächlich ab 1. Oktober 2026 umgesetzt werden.

Verschiebung der Digitalisierung des Eltern-Kind-Passes:

Wie in [diesem News Beitrag vom 9. Juli 2026](#) informiert, wird die mit 1. Oktober 2026 vorgesehene, österreichweite flächendeckende Einführung des elektronischen Eltern-Kind-Pass (eEKP) um ein Jahr verschoben.

Laut mündlicher Auskunft seitens der zuständigen Stellen wird zusätzlich zu den Mutter-Kind-Pass Heften, ein weiteres Heft mit den neuen Untersuchungsinhalten ab Oktober 2026 zur Verfügung stehen – wir haben in [diesem News Beitrag vom 23. Juli 2026](#) darüber berichtet. Es wurde bereits mitgeteilt, dass aber nicht alle verhandelten und vereinbarten Leistungen abgebildet werden können.

Seitens des Ministeriums liegen noch keine Informationen zu den konkreten Umsetzungsschritten und Inhalten dazu vor. Aus diesem Grund ist es derzeit weiterhin unklar, welche Inhalte aus dem kundgemachten Untersuchungsprogramm auch tatsächlich ab Oktober 2026 umgesetzt werden müssen.

Ob es im Herbst 2026 – so wie mehrfach von der Politik angekündigt – einen Pilotversuch in einem Bundesland geben wird, ist auch noch offen. Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ) der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) steht in laufendem Austausch mit dem Ministerium. Über weitere Entwicklungen halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.